

Nr.: DB - 3.7 / 255 - 2021

vom: 25.03.2021

# DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG ZUR UNIFORMIERUNGSRICHTLINIE 2021

Verteiler:	<input checked="" type="checkbox"/> LFK	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/> BFK	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Alle Florianstationen	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/> Alle Feuerwehren	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/> Bedienstete des LFV	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/> LAD FA Katastrophenschutz u Landesv.	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Publikation:	<input checked="" type="checkbox"/> Homepage des LFV	am
	<input type="checkbox"/> Intranet des LFV	am
	<input checked="" type="checkbox"/> Geschäftsbuch LFV	am
	<input checked="" type="checkbox"/> Ablage im Ordner	am

## **Inhalt**

<b>1.</b>	<b><i>Allgemeines</i></b> .....	<b>4</b>
1.1	<b>Präambel</b> .....	4
1.2	<b>Vorbestimmung</b> .....	5
<b>2.</b>	<b><i>Durchführungsbestimmungen</i></b> .....	<b>5</b>
2.1	<b>Umsetzungszeitraum</b> .....	5
2.2	<b>Kennzeichnung und Beschaffungsablauf</b> .....	<b>5</b>
2.2.1	Corporate Design „LFV STMK Uniformierung 2021“ .....	5
2.2.2	Kennzeichnung durch die Bekleidungshersteller-/Händler .....	6
2.2.3	Firmenlogo der Bekleidungshersteller-/Händler .....	6
2.2.4	Übereinstimmungserklärung der Bekleidungshersteller-/Händler .....	6
2.2.5	Beschaffung .....	6
2.3	<b>Förderung</b> .....	<b>6</b>
2.3.1	Förderung .....	6
2.4	<b>Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen</b> .....	<b>7</b>



# 1. ALLGEMEINES

## 1.1 PRÄAMBEL

Uniformteile, Dienstgrade, Funktionsabzeichen – und deren Tragevorschriften – sind über Generationen hinweg identitätsstiftender Teil unserer Feuerwehrcultur.

Bereits seit Gründung des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark im Jahre 1870 haben sich Funktionäre und Aufgabenträger kontinuierlich mit diesen komplexen Themenfeldern auseinandergesetzt und im Laufe ihres Wirkens entsprechende Regelwerke aufbereitet.

Uniformierungsrichtlinien nehmen seit jeher nicht nur Bezug auf Form, Beschaffenheit und Funktionalität von Einsatz- und Dienstbekleidung, sondern dokumentieren auch das besondere persönliche Schutzinteresse von Feuerwehrmitgliedern. Abgesehen davon leisten diese Regelwerke einen ernsthaften Beitrag zur Einheitlichkeit im Erscheinungsbild der steirischen Feuerwehrmitglieder.

Der seit Jahrzehnten immer wieder dokumentierte Wunsch nach Einheitlichkeit spiegelt sich auch in den Ergebnissen der „Feuerwehr-Stammtische“ aus dem Jahr 2019 wider, wo sich eine überwältigende Mehrheit der steirischen Feuerwehrkommandantinnen und Feuerwehrkommandanten dazu geäußert hat.

Die in diesem Forum gewonnenen Ergebnisse, wie auch eine Abstimmung unter den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesfeuerwehrtages im Jahr 2020, bildeten u.a. die Richtschnur für eine interne Arbeitsgruppe, die von BR Reinhold Binder geleitet wurde und in enger Abstimmung mit der Abteilung Technik des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark tätig war.

Unter Einbindung aller Bereichsfeuerwehrverbände, des Landesfeuerwehrinspektorats, von Herstellern bzw. Anbietern von Einsatz- bzw. Schutz- sowie Dienstbekleidung, von externen Fachexperten sowie von zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Dienststellen des Landesfeuerwehrverbandes wurden diverse Richtlinien-Vorgängerversionen überarbeitet und in ein neues Werk gegossen. Dessen Inhalte orientieren sich auch stark an der gelebten Praxis im Feuerwehralltag – insbesondere was das Verschanken von der Vielfalt an Uniformteilen betrifft.

Als Landesfeuerwehrkommandant danke ich allen am Zustandekommen dieser Richtlinie Beteiligten für die Vielzahl an Anregungen und Hinweisen sowie für das konstruktive Miteinander im Entstehungsprozess der Uniformierungsrichtlinie 2021. Denn: Mit der Umstellung der Dienstkleidung von den Farben Grün/Blau zu Blau ist zweifelsohne auch eine Zäsur im langjährigen Erscheinungsbild der Feuerwehren verbunden. Andererseits werden mit einem neu entwickelten „Modell Steiermark“ zeitgemäße Maßstäbe im Bereich von Dienst- und Einsatzbekleidung gesetzt.

Die vorliegende Durchführungsbestimmung zur Uniformierungsrichtlinie 2021 soll den Feuerwehrmitgliedern einen Überblick zum Umsetzungszeitraum, zum Kennzeichnungs- und Beschaffungsablauf sowie über Fördermodalitäten verschaffen und letztlich auch zum Verstehen der neuen Richtlinie beitragen.

Mit der Übergangsfrist von fünf Jahren für bestehende und richtlinienkonforme Uniformierungsteile steht den Feuerwehren für Neuanschaffungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung, der letztlich auch zu einem wirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen Mitteln beiträgt.

In kameradschaftlicher Verbundenheit

LBD Reinhard Leichtfried  
Landesfeuerwehrkommandant

## 1.2 VORBESTIMMUNG

Es besteht keine Verpflichtung, zusätzlich zur Einsatzbekleidung E2 eine ergänzende Dienstbekleidung D3 zu beschaffen, sofern nicht besondere Aufgaben und Tätigkeiten in Verbindung mit der jeweiligen Funktion (z.B. Kommandomitglied, überregionale Funktion, Bewerber, etc.) dies als angemessen und erforderlich erscheinen lassen.

**Anstelle einer Dienstbekleidung D3 kann auch eine Einsatzbekleidung E2 getragen werden.**

## 2. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

### 2.1 UMSETZUNGSZEITRAUM

**Ab in Krafttreten der Uniformierungsrichtlinie 2021 RL - 3.7 / 254 - 2021 sind alle neu zu beschaffenden Uniformierungsteile ausnahmslos richtlinienkonform zu beschaffen.**

Alle vor in Krafttreten der Uniformierungsrichtlinie 2021 RL - 3.7 / 254 -2021 beschafften Uniformierungsteile welche den damaligen gültigen Richtlinien

- Uniformierungsrichtlinie vom 23.05.2013 und Version 1.1 vom 19.10.2017
- RL 3.5-152-2010 Bekleidungsrichtlinie Einsatz- und Schutzbekleidung vom 30.09.2010
- DO-3.5/152-2011 Anhang D Einsatz- und Schutzbekleidung / Beschriftung der Schutzbekleidung vom 01.03.2011
- Landesfeuerwehrgesetz SATZUNGEN mit Uniform-Tragevorschrift vom 24.09.2005

entsprochen haben sind bis zu einer Übergangsfrist von 5 Jahren somit bis zum 31.12.2025 weiterhin zulässig. Nach dieser Übergangsfrist sind nur mehr Uniformierungsteile der letztgültigen Uniformierungsrichtlinie zulässig.

#### Anmerkung:

Die Schutzjacke als Kälteschutz in der D1 und D3 soll nur dann zulässig sein, wenn in der Feuerwehr keine andere, in der Richtlinie entsprechend vorgesehene, Kälteschutzvariante vorhanden ist.

### 2.2 KENNZEICHNUNG UND BESCHAFFUNGSABLAUF

#### 2.2.1 CORPORATE DESIGN „LFV STMK UNIFORMIERUNG 2021“

Jene Uniformierungsteile, bei welchen die Kennzeichnung „LFV STMK Uniformierung 2021“ gefordert ist, sind seitens des Bekleidungsherstellers mit dem sogenannten Corporate Design zu kennzeichnen. Somit ist die Einhaltung dieser Richtlinie für diese Uniformierungsteile jederzeit nachvollziehbar.

Dieses Corporate Design wird vom Landesfeuerwehrverband Steiermark nach Musterlegung der einzelnen Uniformierungsteile und Prüfung durch den LFV Steiermark an den Bekleidungshersteller freigegeben.

Von den vorgelegten und genehmigten Modellen wird je ein Urmuster beim Landesfeuerwehrverband Steiermark und eines beim Bekleidungshersteller aufbewahrt, um jederzeit eine Vergleichsmöglichkeit sicherzustellen und Abweichungen zu verhindern. Sämtliche Kosten dieser Bemusterung sind vom Bekleidungshersteller zu tragen.

Die weitere Einhaltung wird laufend stichprobenartig überprüft. Bei Nichteinhaltung der Richtlinie wird dem Bekleidungshersteller die Ermächtigung zur Kennzeichnung des Corporate Design entzogen und die Feuerwehren werden über den Newsletter bzw. die Homepage des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark darüber informiert, dass diesbezügliche Uniformierungsteile der Richtlinie nicht entsprechen.

## 2.2.2 KENNZEICHNUNG DURCH DIE BEKLEIDUNGSHERSTELLER-/HÄNDLER

Nach Freigabe durch den Landesfeuerwehrverband Steiermark sind folgende Kennzeichnungen umzusetzen: Bekleidungshersteller: Andrucken des Textlautes „**LFV STMK Uniformierung 2021**“ in lesbarer Größe am Etikett im Innenbereich des jeweiligen Uniformierungsteiles.

Bekleidungshersteller und Bekleidungshändler: Andrucken des Textlautes „**LFV STMK Uniformierung 2021**“ im Artikeltext des jeweiligen Uniformierungsteiles auf Angebot, Lieferschein, Auftragsbestätigung und Rechnung.

## 2.2.3 FIRMENLOGO DER BEKLEIDUNGSHERSTELLER-/HÄNDLER

Im Sinne einer wertschätzenden Zusammenarbeit der Hersteller/Händler mit den steirischen Feuerwehren in Bezug auf das Anbieten von richtlinienkonformen Uniformierungsteilen soll es den Herstellern/Händlern möglich sein, auf allen Uniformierungsteilen der D3/E1/E2 **maximal ein** Firmenlogo des Herstellers/Händlers in Größe von **maximal 400 mm<sup>2</sup>** anzubringen.

## 2.2.4 ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG DER BEKLEIDUNGSHERSTELLER-/HÄNDLER

Um sicherzustellen, dass die Bekleidungshersteller ausschließlich richtlinienkonforme Uniformierungsteile an die steirischen Feuerwehren anbieten, sind von den Herstellern entsprechende Übereinstimmungserklärungen zu unterfertigen.

**Das Vorhandensein einer unterfertigten Übereinstimmungserklärung wird auf der Homepage des Landesfeuerwehrverbandes publiziert. Somit ist den steirischen Feuerwehren eine Übersicht gewährt, die Hersteller/Händler auflistet, welche richtlinienkonforme Uniformierungsteile anbieten.**

## 2.2.5 BESCHAFFUNG

**Die Beschaffung der Uniformierungsteile erfolgt weiterhin über den freien Markt bei den auf der Homepage des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark gelisteten Herstellern/Händlern jeweils selbst durch die einzelnen Feuerwehren.**

## 2.3 FÖRDERUNG

Um einen Anreiz zur Einhaltung der Vorgaben des LFV Steiermark in Bezug auf eine richtlinienkonforme Uniformierung zu geben, sowie eine Unterstützung finanzschwacher Feuerwehren in der Gesamtumsetzung der RL Uniformierung 2021 zu gewähren, soll der Ankauf richtlinienkonformer Uniformierungsteile über einen Zeitraum von 5 Jahren subventioniert werden.

In Anbetracht dieser zusätzlichen Unterstützung und der Ideologie des gemeinsamen Miteinanders und der Einheitlichkeit unserer Einsatzorganisation soll dadurch den Steirischen Feuerwehren die Umsetzung der Uniformierungsrichtlinie 2021 erleichtert werden.

### 2.3.1 FÖRDERUNG

Eine Förderung ist einmalig für Aktive Mitglieder / Mitglieder außer Dienst innerhalb eines Zeitfenster von 5 Jahren möglich.

Für stimmberechtigte Mitglieder des Bereichsfeuerwehrausschusses ist eine einmalige Förderung zusätzlich über den zuständigen Bereichsfeuerwehrverband zu beantragen.

Der Förderungsablauf hat den Vorgaben der RL-2.6/227-2015 Abwicklung Förderungsverfahren in der gültigen Fassung zu entsprechen. Eine Antragsstellung ist im Online-Förderungs-Portal des LFV Steiermark vorgesehen.

Förderung für eine Garnitur Dienstbekleidung D3: € 90,--

**ODER**

Förderung für eine Garnitur Einsatzbekleidung E2: € 90,--

## **2.4 MAßNAHMEN BEI NICHTEINHALTUNG DER BESTIMMUNGEN**

Ab 01.01.2026 ist eine Teilnahme an Lehrgängen in der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark sowie eine Teilnahme an Bewerbungen und Leistungsprüfungen nur mehr nach den gültigen Uniformierungsrichtlinien möglich.

Diese Durchführungsbestimmung wurde vom Landesfeuerwehrausschuss in seiner Sitzung am 25. März 2021 beschlossen und tritt rückwirkend mit 01. Jänner 2021 in Kraft.

Für den Landesfeuerwehrverband  
Der Landesfeuerwehrkommandant

LBD Reinhard LEICHTFRIED